

---

**TOP 14:**

---

**Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze**

Drucksache: 343/20 und zu 343/20

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz soll das Energieeinsparrecht für Gebäude entbürokratisiert und vereinfacht werden. Die geltenden Regelungen im Energieeinsparungsgesetz (EnEG), in der Energieeinsparverordnung (EnEV) und im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sollen dazu in dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) zusammengeführt werden.

Das Gesetz sieht ein neues, einheitliches, aufeinander abgestimmtes Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden vor. Dadurch werden Anwendung und Vollzug erleichtert. Bisher bestehende Diskrepanzen und Inkohärenzen – etwa unterschiedliche Begriffsbestimmungen, die unterschiedliche Behandlung von Strom aus erneuerbaren Energien und divergierende Anforderungen an Anlagentechnik – werden beseitigt. Für die Errichtung neuer Gebäude gilt künftig ein einheitliches Anforderungssystem, in dem Energieeffizienz und erneuerbare Energien integriert sind. Die ordnungsrechtlichen Vorgaben folgen weiterhin dem Ansatz, den Primärenergiebedarf von Gebäuden zu minimieren, indem der Energiebedarf eines Gebäudes von vorneherein durch einen energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz (insbesondere durch gute Dämmung, gute Fenster und Vermeidung von Wärmebrückenverlusten) sowie eine effiziente Anlagentechnik begrenzt und der verbleibende Energiebedarf zunehmend durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Durch einen hochwertigen baulichen Wärmeschutz wird sichergestellt, dass auch erneuerbare Energien so effizient wie möglich genutzt werden. Das Gesetz folgt weiterhin dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und dem

Grundsatz der Technologieoffenheit. Die Anwendung tradierter Bauweisen und die Nutzung bestimmter Anlagentechniken bleiben technisch und rechtlich weiterhin möglich.

Mit dem Gesetz sollen zudem die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt und die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes in das vereinheitlichte Energieeinsparrecht integriert werden. Die EU-Gebäuderichtlinie (Richtlinie 2010/31/EU) bestimmt, dass ab 2019 neue öffentliche Nichtwohngebäude und ab 2021 alle neuen Gebäude als Niedrigstenergiegebäude auszuführen sind. Das Gesetz sieht dazu vor, dass die aktuellen energetischen Anforderungen für den Neubau und den Gebäudebestand fortgelten sollen, da sie die Kriterien der EU-Gebäuderichtlinie für das Niedrigstenergiegebäude erfüllen. Die Integration von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in einem einheitlichen Anforderungssystem deckt sich mit dem Ansatz der EU-Gebäuderichtlinie. Darüber hinaus übernimmt das Gesetz die bisherige Umsetzung der Gebäuderichtlinie durch das EnEG und die EnEV sowie die bisherige Umsetzung der Erneuerbare Energien-Richtlinie (Richtlinie 2009/28/EG) im bisherigen EEWärmeG.

Mit dem Gesetz sollen schließlich die in den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen in Bezug auf das Energieeinsparrecht für Gebäude umgesetzt werden.

In Bezug auf das Energieeinsparrecht sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Nach der Überprüfung der geltenden energetischen Standards entsprechend den europarechtlichen Vorgaben im Jahr 2023 sollen die energetischen Standards von Wohn- und Nichtwohngebäuden umgehend weiterentwickelt werden.
- Der Einbau von Ölheizungen soll ab dem Jahr 2026 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein (zum Beispiel bei fehlendem Gasversorgungsnetz).
- Obligatorische Energieberatung bei bestimmten Sanierungen und beim Verkauf eines Ein- oder Zweifamilienhauses.

Weitere Maßnahmen sind:

- Einführung eines zweiten Nachweisverfahrens für neue Wohngebäude (sogenannte „Modellgebäudeverfahren“): Mit dem Verfahren kann der Nachweis über die Einhaltung der energetischen Neubauanforderungen erbracht werden, ohne dass energetische Berechnungen für den Nachweis erforderlich sind.
- Die Möglichkeit, die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien beim Neubau künftig auch durch die Nutzung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien zu erfüllen.
- Die Pflicht, Kohlendioxidemissionen eines Gebäudes, die sich aus dem Primärenergiebedarf oder Primärenergieverbrauch ergeben, im Energieausweis anzugeben.
- Festlegung der Primärenergiefaktoren für die Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Gebäudes.
- Strengere Sorgfaltspflichten für Aussteller von Energieausweisen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 984. Sitzung am 20. Dezember 2019 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 584/19 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Energie (vgl. BT-Drucksache 19/20148) in seiner 166. Sitzung am 18. Juni 2020 mit Änderungen angenommen. Die Anregungen aus der Stellungnahme des Bundesrates wurden dabei nur zum Teil aufgegriffen.

So wurde unter anderem dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, die Voraussetzungen zu schaffen, dass synthetisch erzeugte Energieträger künftig bei der Erfüllung der Anforderungen an Neubau und Sanierungen nach dem Gebäudeenergiegesetz Berücksichtigung finden können. Angesichts der Zukunftsträchtigkeit von synthetischen Energieträgern soll bis zum Jahr 2023 eine Überprüfung erfolgen, wie und in welchem Umfang solche Energieträger unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Technologieoffenheit sowie unter Beachtung der Bezahlbarkeit des Bauens und

Wohnens in der Anforderungssystematik des Energieeinsparrechts Berücksichtigung finden können.

Ein weiterer Vorschlag des Bundesrates, dem entsprochen wurde, knüpft an die in den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 von der Bundesregierung beschlossene ordnungsrechtliche Maßnahme zur Erneuerung von mit Heizöl betriebenen Heizanlagen an, die mit dem Gebäudeenergiegesetz umgesetzt wird. Die betreffende Regelung wird um Heizkessel erweitert, die mit festem fossilen Brennstoff beschickt werden. Erfasst werden damit auch Kohleheizungen. Ziel ist es, die Austauschrate von Ölheizungen hin zu klimafreundlicheren Lösungen zu erhöhen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Mit der Erweiterung der Regelung auf Kohleheizungen ist es geboten, die verbesserte Förderung gleichermaßen auch für einen Umstieg von Kohleheizungen auf klimafreundlichere Lösungen vorzusehen.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde unter anderem, dass die Länder die Möglichkeit erhalten sollen, landesgesetzlich Mindestabstände von höchstens 1000 Metern zu dort näher bezeichneten baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken vorzusehen. Damit soll verdeutlicht werden, dass auch unterschiedliche Mindestabstände für unterschiedliche Wohnnutzungen festgelegt werden können. Dies soll zur Erhöhung der Akzeptanz für Windenergieanlagen beitragen.

Ebenfalls neu ist die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, mit der der 52-GW-Ausbaudeckel für Solaranlagen aufgehoben wird. Mit der Aufhebung des 52-GW-Ausbaudeckels für Solaranlagen wird die Zusage aus dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung von September 2019 erfüllt.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus empfehlen der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** eine Entschliebung zu fassen, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, im Rahmen einer Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes sicherzustellen, dass die aus Grubengas er-

zeugte Wärme den erneuerbaren Energien im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt wird.

Zudem soll sie gebeten werden, noch vor dem Jahr 2023 die Weiterentwicklung der Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude anzugehen sowie weitere Voraussetzungen zu schaffen, damit bis zum Jahr 2050 ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bei Vereinfachungen der Regelungen erreicht und die bereits beschlossene Effizienzstrategie Gebäude der Bundesregierung aus dem Jahr 2015 auch ordnungsrechtlich umgesetzt wird.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 343/1/20** zu entnehmen.

